

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK

JOH. GOTTL. FICHTE

Rechtslehre

FELIX MEINER VERLAG

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

Rechtslehre

Vorgetragen von Ostern bis Michaelis 1812

Auf der Grundlage der Ausgabe von

HANS SCHULZ

herausgegeben und

mit einer Einleitung versehen von

RICHARD SCHOTTKY

**FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG**

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 326

- 1920 Nach der Handschrift herausgegeben von Hans Schulz, PhB 163e. Enthalten auch in der Ausgabe „Johann Gottlieb Fichte, Werke, Erster Ergänzungsband: Staatsphilosophische Schriften“ (PhB 163), herausgegeben von Hans Schulz und Reinhard Strecker.
- 1980 Zweite durchgesehene Auflage (PhB 326) nach der Ausgabe von 1920, herausgegeben und mit Einleitung, Anmerkungen und Bibliographischen Hinweisen versehen von Richard Schottky.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <http://portal.dnb.de>.

ISBN: 978-3-7873-0503-2

ISBN eBook: 978-3-7873-3216-8

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1980.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

www.meiner.de

Inhalt

Einleitung. Von Richard Schottky	VII
I. Recht und Staat	VIII
II. Recht und Sittlichkeit	XI
III. Wirtschaftssystem	XVIII
IV. Konstitution	XXIX
V. Zur Textgestaltung (Aus dem Vorwort zur Ausgabe von 1920, von Hans Schulz)	XXXV
VI. Verzeichnis der Abkürzungen für die in den Anmerkungen (zur Einleitung und zum Text) zitierten Schriften Fichtes	XXXVII
VII. Anmerkungen	XXXVIII
Bibliographische Hinweise	XLIII

Johann Gottlieb Fichte Rechtslehre

[Erster Teil. Begriff des Rechtsverhältnisses]	1
[1. Kapitel. Bedingungen des Rechtsgesetzes]	7
[Grenzen seiner Gültigkeit]	9
[2. Kapitel. Körper und Eigentum]	10
3. Kapitel. [Realisation des Rechtsbegriffs]	11
4. Kapitel. Fortsetzung der Analyse	15
[Von den persönlichen Rechten des Menschen] ..	18
[Entstehung der Staatsgewalt]	20
[Zweiter Teil]	27
[1. Kapitel.] Vom Vertrage überhaupt, als Einleitung in die beiden Hauptabschnitte [vom Eigentums- und Bürgerrechtsvertrage] und von seiner Verbindlichkeit nach dem Rechtsgesetze	27

2. Kapitel. Über das persönliche Recht (formaliter, [und] ohne Beschränkung)	33
3. Kapitel	38
1. Abschnitt. [Vom Eigentumsvertrage]	38
[Anwendung des Gesagten auf das] Besondere Deduktion des Eigentumsrechts des Land- bauern	53
[Recapitulation]	75
[Grund]erfordernisse [des Geldes]	84
[Vom Metallgelde]	88
[Vom Kapital]	93
[Vom Zins]	96
[Von den operariis oder Lohnarbeitern]	98
[Von dem] Handel mit dem Auslande	102
[Allgemeine] Grundsätze ihn zu beurteilen ..	103
Maßstab des Werts des Geldes	106
[Vom Hause]	107
[Vom Rechte der persönlichen Sicherheit und Unverletzlichkeit]	109
[Von der Selbstverteidigung]	111
[Vom Notrechte]	114
[Über] Acquisition [und Dereliction des Eigen- tums]	116
[2. Schenkung]	118
[3. Lehre vom] Erbe	118
[Dritter Teil]	123
[Über den] Staatsbürgervertrag	123
[Vom] Strafgesetz	123
[2. Abschnitt.] [Über die] Konstitution	147
Absolute Begründung des Rechts in der Wirklichkeit	147
Völkerrecht	157
Deduktion	157
[Vom] Weltbürgerrecht	172
Anmerkungen des Herausgebers	175
Sachregister (bezogen auf den Text Fichtes)	200

Einleitung

Fichtes ‚Rechtslehre‘ von 1812 ist ein fragmentarisches, z. T. nur stichwortartig formuliertes Vorlesungs-Manuskript. So bleiben manche Passagen unbestimmt, lassen nicht eindeutig erkennen, was Fichte sagen wollte. Andererseits verweist das Manuskript für manche Themen einfach auf des Autors seit 1796/97 vorliegende „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“ und läßt schon dadurch vermuten, was sich bei genauerem Vergleich bestätigt: daß es sich nicht um einen ursprünglichen Neuentwurf handelt, sondern um eine neue Darstellung der schon in Jena konzipierten Rechtsphilosophie. Aber die Identität in entscheidenden Grundzügen schließt natürlich Entwicklung und Wandlung in wesentlichen Teilbeständen nicht aus; und ebensowenig schließt sie aus, daß alte Gedanken eine neue Akzentuierung und – von Fichtes weiterentwickelter Gesamtpphilosophie her – eine neue Beleuchtung erfahren. So ist der vorliegende Text keineswegs nur der historischen Vollständigkeit wegen wichtig: manche systematisch höchst bedeutsamen Zusammenhänge von Fichtes Rechtsphilosophie läßt dieses Manuskript mit sonst nirgends erreichter Prägnanz hervortreten, Schwächen, die die Konzeption in ihrer ersten Ausgestaltung belasten, macht es zum Gegenstand scharfsichtiger neuer Erörterung, sucht es durch neue Wendungen des Gedankenganges – die freilich neue Schwierigkeiten mit sich bringen – zu überwinden oder auszugleichen.

I. Recht und Staat

Unübertrefflich klar arbeitet die ‚Rechtslehre‘ das Verhältnis zwischen Recht und Staat heraus, dessen Aufhellung eine impionierende Leistung Fichtes ist. Die Diskussion der Aufklärungsdenker hatte sich trotz allen Variantenreichstums doch immer wieder in die Alternative Naturrecht oder Positivismus verbissen. Bindung des Staates an per se gültige Rechtsprinzipien schien da nur denkbar, wenn es ein auch unabhängig von aller Staatlichkeit strikt verbindliches Naturrechtssystem gab, das letztlich auch einen unstaatlichen Rechtszustand möglich erscheinen ließ. Diese Konfiguration findet sich z. B. bei John Locke und seiner weit verzweigten Schule¹. Sah man andererseits, wie Hobbes und die auf ihn sich berufenden Denker des 18. Jahrhunderts, illusionslos, daß unstaatliches Leben im Prinzip Krieg aller gegen alle und also Rechtlosigkeit bedeuten müsse, dann glaubte man das Recht, weil es nur im Staat Vollgültigkeit und normierende Kraft gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit bekommen kann, auch inhaltlich dem unkontrollierbaren Ermessen des Staates bzw. seines Souveräns ausliefern zu müssen². Fichte nun überwölbt diese Alternative durch eine Konstruktion, die Staatlichkeit als notwendige Form des Rechtszustandes erweist, damit die Unmöglichkeit „vorstaatlich“ vollgültigen Rechts bestätigt, zugleich aber den Staat in seiner gesamten Tätigkeit an die in ihm sich verkörpernden, inhaltlich der Ermessensfreiheit des Souveräns entzogenen Rechtsprinzipien bindet.

„Alles Recht ist reines Vernunftrecht“ (S. 5), sagt unser Text. Diese Verankerung der Rechtsgültigkeit in einer aller politischen Willensentscheidung entzogenen, rein geistigen Struktur verbindet Fichte mit den Vertretern eines aus sich selbst heraus gültigen Naturrechts. Das in der zitierten These beschlossene Postulat, jeder Rechtssatz müsse seine Verbindlichkeit letztlich aus reiner Vernunft legitimieren können, entspricht dem transzendentalphilosophischen Ansatz, steht in Korrelation zu dem Grundgedanken, der Rechtsbegriff sei ein denknotwendiger, ein

von allen empirischen Zufälligkeiten unabhängiger, ein „apriorischer“ Begriff, ohne den das „System des Wissens“, in dem die Vernunft manifest wird, unvollständig wäre (S. 5, 6).

Gründlicherer Verständnisbemühung bedarf das andere Moment der Synthese: „Außer dem Staate ist kein Recht . . . Es gibt kein Naturrecht, sondern nur ein Staatsrecht“ (S. 23, vgl. S. 6). Warum zieht Fichte aus der Apriorität des Rechtsbegriffs (seinem Inhalt wie seiner Sollensqualität nach) nicht die Konsequenz, daß Recht als pure ideelle Norm schon per se strikte Verbindlichkeit habe, daß es also auf Herrschaft und politische Institutionen nicht angewiesen sei? Er kann das deshalb nicht, weil er zweierlei sieht: Der Rechtsbegriff setzt einerseits nicht nur individuelle Subjekte in Mehrzahl, sondern auch die Möglichkeit gegenseitiger Störung des individuellen Freiheitsgebrauchs voraus. Und der Rechtsbegriff ist andererseits Begriff eines Gesamtzustandes³, der sich niemals im bloßen begriffsgemäßen Handeln Einzelner verwirklichen kann, sondern ausschließlich durch Einigung aller auf einem Territorium Zusammenlebenden realisierbar ist (S. 5 f.). Insofern es sich hier um ein Sollen handelt, gehört die Rechtslehre der praktischen Philosophie an; insofern das Sollen kein Gebot an den Einzelnen als Einzelnen sein kann, ist sie „kein Teil der Sittenlehre“ (S. 4). Insofern der Rechtszustand erst dann vollkommen dem Rechtsbegriff entspräche, wenn den Individuen die Störung der Freiheit ihrer Mitmenschen ebenso unmöglich wäre wie den Naturdingen die Durchbrechung der Naturgesetze (S. 3, 123 f.), kann Fichte das Recht als „eine Vereinigung der Natur und der Freiheit“, als „Mittelglied“ (S. 4) zwischen beidem bezeichnen⁴. Im Rechtsfrieden als dem Realzustand, der dem Rechtsbegriff entspricht, muß Freiheit auf solche Weise begrenzt, hinsichtlich ihrer äußeren Wirkungsmöglichkeit so gebunden sein, als sei die Schranke, die alle effektive Störung der Freiheit des einen durch die des anderen ausschließt, ein Naturgesetz. Da aber Freiheit Determination durch ein Naturgesetz gerade negiert, muß an dessen Stelle das Zwangsgesetz einer übermächtigen Herrschaftsinstanz treten (S. 124 ff.), und das heißt: Nur als

Staat kann das Recht wirklich sein, nur in der Form des Rechtsstaates kann das dem Rechtsbegriff entsprechende „Phänomen“ zur Gegebenheit kommen (S. 19 f., 21 ff.). Das heißt aber weiter: Nur durch eine solche Unterwerfung unter den Staat, mittels derer der Einzelne zugleich einen positiven Beitrag zur Konstituierung einer (die Kräfte aller Individuen und Gruppen auf dem Staats-Territorium übersteigenden) Staats-Macht leistet, kann dieser Einzelne Rechtssubjekt im juridischen Sinne werden: „Niemand hat Recht, denn ein Staatsbürger“ (S. 23, vgl. S. 135).

Bedeutsam ist an diesem Gedankengang noch zweierlei: Einmal, daß Fichte diese Unterwerfung sich 1812 wie 1796/97 in einem „Vertrag aller“ (S. 23) vollziehen läßt, obwohl er nach 1800 den Gedanken des staatsgründenden Vertrages aus seinem Denken verbannt zu haben schien⁵. Zum anderen, daß Fichte 1812 den Begriff „Unterwerfung“ ausdrücklich und ohne Einschränkung thematisiert (S. 33, 124, 22), während er ihn 1796/97 aus dem normalen Verhältnis des Bürgers zum Staat zu eliminieren bzw. fernzuhalten versuchte⁶, um den freiheitlichen Charakter seiner Verfassungskonzeption keinem Zweifel auszusetzen. Wenn Fichte in der „Rechtslehre“ den Staat von neuem auf einen *contrat social* gründet, so liegt der Grund dafür wohl in der spezifisch juridischen Perspektive, für die notwendig die formale Freiheit des Einzelmenschen zentrale Bedeutung hat. Im Vertragsbegriff stellt sich das Moment der *freien Einwilligung* aller Bürger dar, in gerade diesem konkreten Staat zusammenzuleben, miteinander gerade *dieses* konkrete politische Institutionengefüge zu konstituieren (S. 21 f., vgl. S. 5 f.)⁷. Daß aber nur durch einen Unterwerfungskontrakt (also durch das auf Gegenseitigkeit hin erfolgende Versprechen jedes Einzelnen, der konstituierten Herrschaftsinstanz nicht nur einen von vornherein vertraglich festgelegten Beitrag, sondern strikte Erfüllung aller von Fall zu Fall ergehenden Anforderungen zu leisten) die notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechtszustandes geschaffen werden, mit dieser hier unmißverständlicher als 1796/97 herausgestellten These trägt Fichte

nun ohne Einschränkung der Einsicht Rechnung, die ihn über den eigenen ersten Ansatz in den politischen Jugendschriften von 1793 so weit hinausführte: daß die Gültigkeit eines positiven Rechtssystems nicht nur davon abhängt, wieweit es dem vernunftnotwendigen Freiheitsanspruch des Individuums Erfüllung garantiert, sondern ebenso davon, wieweit es hinreichend machtvolle, hinreichend stabile und hinreichend handlungsfähige Herrschaftsinstitutionen in sich beschließt, die das gesetzeskonforme Verhalten aller Einzelnen und aller Gruppen im Staat notfalls erzwingen können.

II. Recht und Sittlichkeit

Die eben skizzierte Bestimmung des Verhältnisses zwischen Recht und Staat, die Fichte als „ein Eigentümliches unserer Bearbeitung“ (S. 6) akzentuiert, hat eine zentrale Stellung in seiner Konzeption, sie steht in ebenso genauer Korrelation mit seiner Auffassung vom Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit wie mit seiner inhaltlichen Ausgestaltung des idealen Staats- und Rechtssystems, also des wahren Rechtsstaates.

Gerade und vor allem der Einsicht, daß ein realer, sich selbst garantierender Rechtszustand nur als Staat, also als ein sozialer Mechanismus denkbar ist, in dem das normgerechte Verhalten aller Teile durch ein Zwangsgesetz, konkret letztlich durch die geregelte legitime Androhung und Ausübung von Brachialgewalt gesichert wird – gerade dieser Einsicht entspringt ja wohl (obgleich Fichte das nirgends eindeutig gesagt hat)⁸ die scharfe Unterscheidung zwischen Ethik und Rechtslehre, die radikale Verselbständigung des Rechts gegenüber der Sittlichkeit, mit der Fichte 1796 fundamentale Vorstellungen seiner eigenen politischen Jugendschriften negierte und überholte. Daß es überhaupt ein ‚Recht zum Zwang‘ geben kann, wird 1812 wie schon 1796 aus dem Gegenseitigkeitscharakter aller juridischen Verbindlichkeiten abgeleitet: Da der Rechtszustand nur zustandekommt, wenn alle Zusammenlebenden wechselseitig die äuße-

ren Freiheitssphären der anderen respektieren, kann das Rechts-Verbot, den Mitmenschen gewaltsam zu behandeln, nie gegenüber dem Rechtsbrecher gültig sein; denn der Rechtsbrecher kann, in streng juridischer Perspektive, gar keine subjektiven Rechte haben (s. o. S. IX), durch den Rechtsbruch verwirkt er sie total (S. 13 f., 135). Folglich ist es rechtens, ihn durch Gewaltanwendung in die Rechtsordnung zurückzuzwingen. Freilich darf das nicht der einzelne Rechtsgenosse – solche Selbsthilfe müßte erst recht in den chaotischen Krieg aller gegen alle führen – sondern nur der Staat als Verkörperung des allen gemeinsamen Willens zum Recht.

Dieser herrschende Wille hat aber natürlich auch vorbeugend, durch Strafgesetze, vom Rechtsbruch abzuschrecken; erst damit ist ja die vom Rechtsbegriff geforderte unverbrüchliche – naturgesetzlich determinierter Unveränderlichkeit analoge – Sicherheit des Rechtszustandes in der gesellschaftlichen Realität (annähernd) herstellbar (vgl. S. 123–130). Mit dem Strafgesetz werden die Individuen genötigt, selbst den etwa in ihnen sich regenden Willen zum Rechtsbruch zu unterdrücken – der zu erwartenden schlimmen Folgen für die eigene Freiheit und das eigene Wohlsein wegen. Ihr effektives, unmittelbar das Handeln hervorbringendes Wollen (ihr „Beschließen“ nennt Fichte es auf S. 125) ist also im Idealfall von der unpersönlichen Zwangsnorm total determiniert; es ist insofern von der eigenen sittlichen oder unsittlichen Gesinnung des Subjekts, von dessen freier innerlicher Entscheidung zum Guten oder gegen das Gute, abgekoppelt. Der Staat hat das Recht, ja die rechtliche Verbindlichkeit, das äußere Handeln seiner Glieder auf solche Weise zu bestimmen; vom ethischen Gesichtspunkt her beurteilt, wäre aber dieses selbe Determinieren, als Handeln eines Einzelnen, durchaus widersittlich. Denn sittliches Verhalten bedeutet nach Fichte in erster Linie: sich um die Versittlichung der Mitmenschen bemühen (S. 144). Versittlichung aber ist nach ihm nur in demjenigen Interpersonalverhältnis möglich, in dem der eine dem anderen die volle Freiheit der Entscheidung läßt, in dem er also weder das Wollen noch das äußere Tun des Mitmenschen

auf andere Weise zu beeinflussen sucht als durch die Vermittlung der freien Einsicht in das Gute und durch die Weckung der freien Liebe zum Guten⁹. Daß zu dieser hochgespannten Freiheits- und Liebesethik das – nach Fichtes illusionsloser Erkenntnis – unausweichlich auf Zwang angewiesene Rechts- und Staatssystem in starker Spannung steht, ist offensichtlich. So wird denn auch 1812 die notwendige Trennung zwischen Ethik und Rechtslehre von neuem betont (S. 4, 8, 25 f., 126 f., 143).

Ganz anders als das Sittengesetz ergibt sich das Rechtsgesetz (seinem Inhalt wie seiner Verbindlichkeit nach) für jeden, der von der formalen Freiheit seiner Mitmenschen weiß (und ohne dies Wissen könnte er kein Ich sein), „durch den bloßen Satz vom Widerspruch“ (S. 9). Daß die Gültigkeit des Rechtsgesetzes so nichts anderes als „praktische Gültigkeit des Syllogismus“ sei, das übernimmt Fichte aus der 1796 dargestellten Deduktion des Rechtsbegriffs¹⁰. Schon in diesem Gültigkeitsmodus liegt eine tiefe Andersartigkeit des Rechts gegenüber der Sittlichkeit begründet.

Weiterhin schärft Fichte auch 1812 wieder den alten Satz ein, daß vollendete Sittlichkeit aller Staat und Recht überflüssig machen werde (S. 8)¹¹. Und gerade in dieser Hinsicht öffnet sich hier die Kluft zwischen Recht und Sittlichkeit noch weiter als in den Schriften der neunziger Jahre: Im ‚System der Sittenlehre‘ (1798) hielt Fichte auch für das Zusammenleben einer total versittlichten Menschheit rechtsförmige Abgrenzung getrennter Eigentums- (= Freiheits-)sphären (nur dann ohne schützenden Zwangs-Mechanismus) für notwendig¹². 1812 aber behauptet er, das Sittengesetz selbst verhindere – auch ohne künstliche Vereinbarung sich gegenseitig begrenzender äußerer Handlungssphären – für den Vollendungszustand jede Kollision der verschiedenen individuellen Freiheiten, indem es jedem einzelnen Subjekt einen je besonderen Pflichtenkreis und einen je besonderen, streng individuellen Weg der Pflichterfüllung gebiete, so daß alle Überschneidung und gegenseitige Störung der je individuellen freien Handlungen ausgeschlossen sei¹³.

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

Rechtslehre

Rechtslehre

[Erster Teil.]

[Begriff des Rechtsverhältnisses]

[Wir haben zuerst zu reden] Über den Vortrag. [der Rechts-^{2.495} lehre: er ist] Rein analytisch, [entwickelnd] eine¹⁾ Eine feste Grundlage, des Begriffs²⁾ des Rechtsverhältnisses. In ihm [muß] alles enthalten sein.

[Hierbei ist zu merken]: 1) [die] Methode; 2) ist [diese] sehr leicht, jedennoch übend. 3) in diesem Begriffe [müssen wir] uns feststellen, um so mehr, da ja die Analyse hier nur bis zu gewissen Grenzen fortgeführt wird, und wir die Kunst, sie ferner zu machen³⁾, hier erhalten sollen.

— Ueber die beabsichtigte Vorlesung hinaus nach Uebung in der Philosophie überhaupt⁴⁾.

Vorerinnerungen.

1) Die Rechtslehre ist eine reine wahrhaftige Wissenschaft.

2) Einer solchen liegt zu Grunde ein absolut sich selbst machender Gedanke des Grundes eines gewissen Phänomens. * (Soweit wir [in der Einleitung] damals die Sache sahen; die Ableitung wird sich finden.) Die Erscheinungen sind [wir sagten: für den empirischen Blick sind die Erscheinungen und er spricht sich aus, das und] das ist: der wissenschaftliche Blick [dagegen] sieht es aber, [sieht das, was dem empirischen Blicke schlechthin ist, werden] aus seinem Grunde, nach dem Gesetze desselben, ist wissenschaftlicher Blick. Merken: Nothwendigkeit einer Voraussetzung, daraus faktisch⁴⁾). [Er sieht nie das Sein, sondern nur das Werden].

3) Hier treten [nun zwei] entgegengesetzte Fälle [ein]: [einmal,] das Phänomen ist, [auch] ohne den Gedanken der Noth-

¹⁾ Druck: die ²⁾ Druck: den Begriff ³⁾ Druck statt dessen: sie selbständig fortzusetzen ⁴⁾ Fehlt im Druck

wendigkeit; diese wird erst nachher eingesehen: es ist eben schlechthin⁵⁾ [und] unmittelbar ein Gesetz des faktischen Seins [, ein] Naturgesetz.

- * 4) [Oder] das in dem Gesetze ausgesagte Phänomen ist gar nicht, sondern es soll erst durch die Freiheit hervorgebracht werden. Wenn es sein wird, — [so wird man] finden, [und] sagen können, [es sei] durch das Gesetz, aber nicht ohne [diesen] Zusatz, [es sei durch das Gesetz] vermittelst eines freien Entschlusses. Darum: a) [es ist dies] eigentlich⁶⁾ [ein] Gesetz unmittelbar an die Freiheit: das zu einem Phänomen wird nur durch sie, nicht durch die Natur. b) Freiheit handelt immer mit klarem Bewußtsein und nach einem Zweckbegriffe. Die Freiheit durch welche \approx [jenes Gesetz zu einem Phänomen werden soll,] muß darum jenes Gesetz vor \approx [dem Entschluß] erkannt haben. [Also] Erkenntnis des Gesetzes geht dem Phänomen vorher⁷⁾. Dort [In dem ersten Falle war es] nicht so, sondern umgekehrt [; das Phänomen war, und an dem seienden Phänomen entwickelte sich die Einsicht des Gesetzes; dort ein Naturgesetz, das dagegen, welches wir jetzt fanden, ist ein] Praktisches Gesetz: das praktische Bewußtsein [aber] ist ein wissenschaftliches [, denn es läßt das Phänomen aus dem erkannten Gesetze folgen. Dies] Scharf [zu fassen.]

5) Praktisches: [das praktische Gesetz ist ein] doppelt[es]: [a] es gebietet] unbedingt, und kategorisch (das sittliche). [b] es gebietet] bedingt: wenn man diesen [und diesen] Zweck hat, so muß man so [und so] handeln; pragmatisch. Wer gelehrt oder wissenschaftlich werden will \approx [muß sich anstrengen; wer ein festes Haus bauen will \approx [muß einen festen Grund legen, d. i.] Man kann zum Phänomen, das man sich beliebig als Zweck setzen kann, und das nur durch Freiheit möglich ist, nur durch ein solches Handeln kommen.

6) [Zu welcher von diesen Klassen gehört nun] Das Rechtsgezet — dies: [als] bestimmender Grund eines Phänomens. — Ich sage es paßt unter keine der beiden Klassen. [es ist weder ein Naturgesetz, noch ein Sittengesetz. Sein] Phänomen [ist]: Ein

⁵⁾ Druck: schlechtweg ⁶⁾ Fehlt im Druck ⁷⁾ Druck: voran

solches Zusammenleben mehrerer freier Wesen, in welcher alle frei π [sein sollen]; keines Freiheit die irgend eines andern stören kann. [Ich frage:] Ist es [dieses Phänomen] durch [ein] $\alpha u \beta$ [eres] Naturgesetz [? Antwort:] Zum Teil [ja]: [Es ist Naturgesetz, daß] keiner in den andern hineindenken, keiner durch seinen Willen die Gliedmaßen eines andern regen [kann]. Dies [Gesetz ist Allen gegeben] durch ihr [bloßes faktisches] Sein 2.497 [, und insofern ist das aufgestellte Phänomen nach einem Naturgesetze.] Dann [aber wieder] nicht. [Nämlich] diesseits des freien Entschlusses: [das Naturgesetz hindert nicht, daß sie] sich angreifen, sich mittelbar, [oder] unmittelbar hindern. [Ja] grade umgekehrt: das Naturgesetz ist ein Widerstreit der Freiheit in's Unendliche. [Also] Rechtsverfassung ist kein Phänomen [der Art], wie Ruhe oder Fall⁸⁾ der Körper.

Es ist [aber] nicht⁹⁾ ein Gesetz an die Freiheit. [Denn] dieses¹⁰⁾ richtet sich in einem unmittelbaren Bewußtsein an dieselbe, und dieses ist immer ein individuelles Gebot für einzelne. Nun kann kein einzelner das Gesetz einführen, denn es ist eins für alle. Alle müssen ihre natürliche Freiheit beschränken, falls π [keiner die Freiheit des andern stören soll;] Alle in einem Schrage: alle auf die [ge]geb[ene] genau bestimmte, einzig rechtliche Weise. Wie sollte das Gesetz jemals auf diese Weise im gemeinsamen Bewußtsein aller durchbrechen.

Es läßt sich sonach gar nicht einsehen, wer das Gesetz ausführen solle.

[Lassen Sie es uns noch] Anders [betrachten]. [Wir haben es hier zu tun mit einer] Kraft. [Diese kann eine zwiefache sein. Sie ist entweder] Naturkraft [d. i. eine solche,] die überhaupt ist nur unter ihrem Gesetze, und nur unter ihm handelt ([die] durch und durch gesetzmäßig [ist]: ihr Sein und ihre Gesetzmäßigkeit [sind] Eins.) [oder sie ist eine] Freie [Kraft, d. i. eine Kraft, die] an sich gesetzlos: und nur durch sich selbst unter dem Gesetze [ist]: durch sich selbst, d. i. mit Bewußtsein: [also deren Gesetze] Gesetze unmittelbaren Bewußtsein[s sind. Nun

⁸⁾ Druck: Fallen ⁹⁾ Druck: eben so wenig ¹⁰⁾ Druck: ein solches

haben wir hier ein Gesetz:] Was der Eine kann, das solle [der Andre auch können.] Hierin nicht¹¹⁾ Natur[gesetz]; drum [ein Gesetz an die] Freiheit π [aber es ist] nicht [ein Gesetz an die] einzelne Freiheit, sondern aller. Wie nun diese das Gesetz [zugeleich einsehen und befolgen sollen,] ist¹²⁾ unbegreiflich. [Es] Scheint [dies] auf eine Vereinigung der Natur und der Freiheit, im Fortgange der Geschichte und Bildung schließen zu lassen? Kurz: das Mittelglied [zwischen beiden zu sein. Wir wollen indessen jetzt] die Frage liegen lassen. (Es werden zum Schluß sich noch interessante Betrachtungen darüber anstellen lassen.)

2.498

Es ist aber notwendig, daß man es wisse. Die Verkennung dieses Satzes hat der Rechtslehre auch bedeutende Nachteile gebracht. Wir werden auf die Spuren [davon] stoßen.

[Also] diese Frage [noch] liegen gelassen, [und nur das] Resultat [festgehalten]: die Rechtslehre ist kein Teil der Naturlehre (dafür ist sie [auch] nie gehalten worden. Eine Verwirrung <?> jedoch sogleich). Sie ist [aber auch ferner] kein Teil der Sittenlehre, kein praktisches Gesetz. Damit ist sie verwechselt worden bis auf mich. [Man hat deshalb sie gegründet auf die bekannten Grundsätze:] Neminem laede, suum cuique tribue. Quod tibi fieri non vis, alteri non feceris. Die Maxime deines¹³⁾ Willens Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung sein zu können. Besonders [hat man] seit Kant sich [wieder] geplagt. Meine Rechtslehre [war] früher denn die Kantisches. Zum ewigen Frieden. Das Buch selbst¹⁴⁾: gute Einleitung, übrigens alte Hefte ohne Klarheit. [Die Rechtslehre ist] kein Kapitel aus der Sittenlehre. — Es ist wahr, du sollst das Recht wollen; du sollst von deiner Seite es nicht verletzen, gerecht sein. Aber was heißt das? Zum Teil: [du sollst] keinen an Leib und Leben angreifen: aber [wie verhält es sich] in den Dingen der¹⁵⁾ Wirkungssphäre? [Soll man] nur dulden, weichen, nachgeben wie einige es genommen haben? Dadurch entsteht eben Unrecht. Also [in dieser Annahme ist] 1) Einseitigkeit, und Einmischungen [sittlicher Prinzipien], 2) [ist

¹¹⁾ Druck: Dies ist kein ¹²⁾ Druck: scheint ¹³⁾ Druck: des ¹⁴⁾ Druck:
Seine eigene Rechtslehre ist eine ¹⁵⁾ Druck: in der Dir eignen

dadurch] eine wichtige und bedeutende Form des Wissens ganz übergegangen: und dadurch das Urteil in den den Menschen so nahe liegenden Gegenständen verwirrt.

[Man hat auch gesprochen von einem] *Naturrecht*. 1) Ent- * gegenstehend¹⁶⁾ dem durch faktische Übereinkunft, Vertrag, oder auch durch die willkürliche Gewalt des Gesetzgebers [festgesetzten Rechte, oder] dem geschriebenen Gesetze: haec lex nata, non scripta. Es ist darin eine Fülle von Irrtümern. 1) *Naturrecht* d. i. *Vernunftrecht*, [und so] sollte es heißen. [Aber] alles Recht gründet sich auf einen Begriff a priori, einen Gedanken schlechthin: [es ist ein] intelligib[es]; das Wissen selbst [ist] Grund? * Ganz richtig: [und] lex nata [wären] angeborne Ideen. 2) Falsch: die Untersuchung¹⁷⁾, [als gründe sich] einiges darauf, einiges auf Übereinkunft. — Worauf [gründet sich] denn die Überein- 2.499 kunft selbst: — das vertragene und geschriebene Recht ist nie- mals Recht, wenn es sich nicht n [auf Vernunft gründet.] Alles * Recht ist reines Vernunftrecht. 3) [Man versteht auch wohl] Natur noch anders, [indem man sagt,] das natürliche Gefühl leite bis zu einem gewissen Beisammenstehen, [dieses aber] halte in gewissen Zeiten nicht mehr vor. Da trete denn der künstliche Staat ein, und sein Recht. — Ist wahr und hat sich gemacht. Das alte Germanien¹⁸⁾. — Hobbes: Widerspruch¹⁹⁾ [auch dem natür- lichen Gefühl, behauptend] bellum omnium contra omnes [und] * nur durch Gewalt und Zwang [komme es zu einem gegenseitigen Rechte.] Hat sich auch so gemacht. Man sehe [nur] die Südsee- Insulaner. — [Aber] was [wollen sie] denn dabei²⁰⁾ sagen? Was geht denn dieses Ganze dem Begriffe an, und der wissenschaftlichen Untersuchung? [Dies] ist eben die oben liegen gelassene historische Neben-Frage. — Wir [dagegen haben es zu tun mit einer] scharfen Analyse des Begriffs.

In dieser zeigt sich nun: durch die bloße Natur, im obigen Sinne, ohne Kunst, und freien Willen, ohne Vertrag, kommt nie ein rechtlicher Zustand herbei. Das Rechtsgesetz sagt aus, daß

¹⁶⁾ Druck: es entgegengesetzt 17) Druck: 2) ist auch die Untersuchung falsch ¹⁸⁾ Druck: hat sich gezeigt im alten Germanien. ¹⁹⁾ Druck: widerspricht ²⁰⁾ Druck: damit

der Vertrag geschlossen werden solle, und nur wo dieser [Vertrag stattfindet], ist seine Form realisiert. — Naturrecht = rechtlicher Zustand²¹⁾ außer dem Staate, gibt es nicht. [Alles] Recht = Staatsrecht²²⁾. Auch diesen Punkt über allen Zweifel erhoben * zu haben, ist ein Eigentümliches unsrer Bearbeitung.

Kurz: [die Rechtslehre ist] eine Analyse des Rechtsbegriffs a priori, als eines soll, [also wir haben es zu tun mit] dem Inhalt dieses soll, ohne ausmachen zu wollen, wer solle.

Die Form [, in welcher das Gesetz eintritt,] bleibt im soll, ohnerachtet²³⁾ keine Freiheit sich findet an die dieses Soll sich richte.

[Das stehe Ihnen] fest: [Das Rechtsgesetz ist] ein absolutes Vernunftgesetz, zufolge dessen ein Rechtszustand sein soll. —

Die Erste Frage, [die wir zu beantworten haben ist die:] ist nun ein²⁴⁾ solcher apriorischer Begriff im Systeme des Wissens, d. h. 1) nicht, haben alle diesen Begriff, in vollendeter Klarheit: 2.500 haben denn alle den Begriff der Schwerkraft, oder irgend eines andern Gesetzes [im klaren Bewußtsein, und ist derselbe nicht dessen ungeachtet]? — Eine andere Frage, die uns [aber] auch nichts verschlägt, ist [die], ob er sich äußere? Allerdings, schon bei Kindern, in starken Ausbrüchen. [Man wird bei ihnen] Weit mehr Unwille [finden] über Rechtsverletzung, als über die des Vorteils. Er übt allerdings eine natürliche und unsichtbare Gewalt aus.

Sondern 2) wer zu Ende denkt muß er ihn denken? — Dies wäre nun eigentlich durch eine Deduktion auszumitteln, die in die W. L. gehört, [und die die Rechtslehre jener] mit Recht [überläßt. Denn] Jede besondere Wissenschaft geht aus von ihrem Grundgesetze, als einem Faktum woher es sei als dem letzten Grunde. So [die] Mechanik [von dem Gegebenen der Schwerkraft]. Wo dieser Grund wieder begründet wird, ist eine * andere Wissenschaft (für alle W. L.) Mit Recht darum, und um der Reinheit der Wissenschaft [willen] überheben wir uns dieser Deduktion [an gegenwärtiger Stelle].

²¹⁾ Druck: in dem Sinne eines rechtlichen Zustandes ²²⁾ Druck: ist Staatsrecht
²³⁾ Druck: falls auch ²⁴⁾ Druck: Giebt es nun einen